

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 199/08 B

L 2 U 121/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 68 U 584/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Mai 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Mit dem Vorbringen des Klägers, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach bei einer BK Nr 3101 die erforderliche Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs gegeben sei, wenn der beruflichen Verursachung nach Abwägung aller wesentlichen Umstände gegenüber jeder anderen Ansteckungsmöglichkeit ein Übergewicht zukomme und die bloße Möglichkeit eines Geschehensablaufs nicht ausreiche, würde in der Rechtspraxis der Tatsacheninstanzen unterschiedlich restriktiv angewandt, ist nicht aufgezeigt worden, dass die Frage nach der Bestimmung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden ist. Allein mit dem Hinweis auf eine unterschiedliche Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die Tatsachengerichte ist die Klärungsbedürftigkeit des vom BSG festgestellten Entscheidungsmaßstabs selbst nicht dargetan (*vgl BSG Beschluss vom 28.11.2001 - B 11 AL 210/01 B*).
- 4 Soweit der Kläger darüber hinaus rügt, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt und die Beweiserleichterungskriterien nicht berücksichtigt, hat er den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht hinreichend bezeichnet. Diese setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es hier. Inwieweit das LSG einen vom BSG aufgestellten Rechtssatz nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen haben soll (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*), ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

